

Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow – Bützow – Sternberg (WAZ)

L E S E F A S S U N G (ausgefertigt am 15.07.2025)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Verbandsmitglieder, Rechtsform, Sitz und Siegel
- § 2 Aufgaben und Organe des Zweckverbandes
- § 3 Verbandsversammlung
- § 4 Beschlussfassung und Wahlen
- § 5 Verbandsvorsteher
- § 6 Verbandsvorstand
- § 7 Geschäftsführer
- § 8 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 9 Verbandsvermögen
- § 10 Deckung des Finanzbedarfs
- § 11 Öffentliche Bekanntmachung
- § 12 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 13 Aufhebung des Verbandes
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name, Verbandsmitglieder, Rechtsform, Sitz und Siegel

- (1) Unter dem Namen „Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg“, nachfolgend in Kurzform auch WAZ genannt, bilden folgende Verbandsmitglieder einen Zweckverband im Sinne der §§ 150 - 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):
- a) aus dem Bereich des Amtes Bützow-Land

die Stadt Bützow sowie die Gemeinden Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow und Zepelin
 - b) aus dem Bereich des Amtes Güstrow-Land

die Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf und Zehna
 - c) aus dem Bereich des Amtes Krakow am See

die Stadt Krakow am See sowie die Gemeinden Dobbin-Linstow, Hoppenrade und Kuchelmiß,
 - d) aus dem Bereich des Amtes Laage

die Stadt Laage sowie die Gemeinden Dolgen am See, Hohen Spreng und Wardow

e) aus dem Bereich des Amtes Neukloster-Warin

die Stadt Warin sowie die Gemeinde Bibow

f) aus dem Bereich des Amtes Sternberger Seenlandschaft

die Gemeinden Blankenberg, Borkow, Dabel, Hohen Pritz, Kuhlen-Wendorf, Kloster Tempzin, Mustin, Weitendorf und Witzin.

- (2) Der WAZ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und erfüllt die ihm von seinen Verbandsmitgliedern gemäß § 2 dieser Satzung übertragenen Aufgaben innerhalb seines Verbandsgebietes (räumlicher Wirkungskreis) und erlässt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Satzungen. Das Verbandsgebiet des WAZ umfasst die Gesamtheit der Hoheitsgebiete seiner Verbandsmitglieder.
- (3) Sitz des WAZ ist Bützow. Dort unterhält der WAZ eine eigene Verwaltung (Geschäftsstelle) und darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (4) Der WAZ führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit Krone und abgerissenem Halsfell, und der Umschrift WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERZWECKVERBAND GÜSTROW – BÜTZOW - STERNBERG.

§ 2

Aufgaben und Organe des Zweckverbandes

- (1) Dem WAZ wurden durch seine Verbandmitglieder folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Der WAZ ist Träger der öffentlichen Wasserversorgung und versorgt, soweit nach dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Versorgungspflicht besteht, in seinem Verbandsgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser. Näheres regelt die Wasserversorgungssatzung des WAZ.
 - b) Dem WAZ obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit eine Beseitigungspflicht nach dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht. Näheres regeln die entsprechenden technischen Abwassersatzungen des WAZ.
- (2) Mit Übertragung der Aufgaben nach Absatz 1 sind das diesbezügliche Satzungsrecht, die dazugehörigen Rechte und Befugnisse, das für die Aufgabenwahrnehmung benötigte Anlagevermögen sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten der betreffenden Verbandmitglieder entschädigungslos auf den WAZ übergegangen.
- (3) Der WAZ erfüllt die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen und

Verwaltungshelfer beauftragen. Zur Aufgabenerfüllung betreibt und unterhält der WAZ selbständige öffentliche Einrichtungen gemäß seiner Wasserversorgungssatzung und seinen technischen Abwassersatzungen.

(4) Organe des WAZ sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 3

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan des WAZ und besteht aus den Bürgermeistern der unter § 1 Absatz 1 genannten verbandsangehörigen Städte und Gemeinden (Mitglieder der Verbandsversammlung). Die Bürgermeister sind die einzigen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten.
- (2) Spätestens drei Monate nach einer Kommunalwahl tritt die Verbandsversammlung mit den gewählten Bürgermeistern zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den amtierenden Verbandsvorsteher. Weitere Verbandsversammlungen sind vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Eine Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder oder der Geschäftsführer dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Verbandsvorsteher beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. Näheres zur Einladung und zum Ablauf der Verbandsversammlung zu regeln ist.
- (4) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des WAZ, soweit nachfolgend diese Satzung nicht den Verbandsvorstand, den Verbandsvorsteher oder den Geschäftsführer in der jeweiligen Angelegenheit für zuständig erklärt.

Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Verbandsvorstandes und seiner Mitglieder
- c) Änderung der Verbandssatzung, insbesondere Aufgabenänderungen (§ 2)
- d) Auflösung des WAZ
- e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
- f) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans
- g) Festlegung der betrieblichen Organisationsform
- h) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
- i) Festlegung von Umlagen, Hebelisten und Stammkapital
- j) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- k) Entscheidungen und Vornahme von Rechtsgeschäften oberhalb der in § 6 Absatz 3 genannten Wertgrenzen

- (5) Verträge des WAZ mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder des Vorstandes sowie mit dem Vorstandsvorsteher oder seinen Stellvertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung. Gleiches gilt für Verträge des WAZ mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € sowie bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Reisekostenvergütung gemäß der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V). Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung. Der Vorstandsvorsteher erhält kein Sitzungsgeld, sondern eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Absatz 5.
- (7) Die Einwohner ab dem 14. Lebensjahr, sowie natürliche oder juristische Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn einer Verbandsversammlung Fragen zu Angelegenheit der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie den Vorstandsvorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sowie von allgemeinem Interesse sein. Sie dürfen nicht Angelegenheiten betreffen, die Gegenstand der Tagesordnung sind und dürfen keine Wertungen enthalten. Der Vorstandsvorsteher hat das Recht, Fragen, Vorschläge und Anregungen zurückzuweisen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Vorstandsvorsteher hat das Recht, einem Einwohner das Wort zu entziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 20 Minuten vorzusehen. Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen diese schriftlich beantwortet werden.
- (8) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung entschieden.
- (9) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorstandsvorsteher unterzeichnet. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu enthalten (Inhaltsprotokoll). Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

§ 4

Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 500 seiner Einwohner eine Stimme bei Beschlussfassungen in der Verbandsversammlung. Maßgebend sind die zuletzt zum 30. Juni vom Statistischen Amt M-V fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an. Die Stimmenabgabe eines Verbandsmitgliedes darf nur einheitlich erfolgen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist in einer Angelegenheit beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte aller Stimmen durch die anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten sind. Schreibt die Kommunalverfassung M-V für eine Angelegenheit jedoch besondere Mehrheiten vor (z.B. Änderungen der Verbandssatzung), so ist die Verbandsversammlung für eine diesbezügliche Beschlussfassung erst beschlussfähig, wenn durch die anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung die vorgeschriebene Mehrheit erreicht wird.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind und in der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Wahlen werden, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung widerspricht, durch Handzeichen offen durchgeführt. Verlangt ein Vertreter geheime Wahlen, ist geheim zu wählen. Bei Wahlen hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung nur eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht. Soweit nur ein Kandidat zu Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

§ 5

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt bei ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher sowie zwei Stellvertreter, welche jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten ernannt werden. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des WAZ und zugleich Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er beruft die Verbandsversammlung ein und leitet sie.

- (3) Der Vorstandsvorsteher nimmt die ihm gesetzlich und in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers gehört insbesondere:
- a) die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung einschließlich der Vornahme der dazu notwendigen Rechtsgeschäfte sowie des Abschlusses der dafür erforderlichen Verträge
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
 - c) die Durchführung des bestätigten Wirtschaftsplanes einschließlich der Aufnahme der geplanten Darlehen, der Vornahme der dazu notwendigen Rechtsgeschäfte sowie des Abschlusses der dafür erforderlichen Verträge bzw. Vergabe von Aufträgen
 - d) die außerplanmäßige Aufnahme von Darlehen bis zu einem jährlichen Gesamtwert von 150.000 €
 - e) die Freigabe und Vergabe außer- und überplanmäßiger Investitions- und Sanierungsmaßnahmen bis zu einem jährlichen Gesamtwert von 150.000 €
 - f) die Vornahme der zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 1 notwendigen Grundstücksgeschäfte (u. a. Erwerb, Tausch, Pacht, Verpachtung und Veräußerung von Grundstücken; Eintragung und Löschung von Dienstbarkeiten usw.)
 - g) die Einberufung, Leitung und Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung
 - h) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern des WAZ unter Beteiligung des Geschäftsführers, sofern dieser nicht selbst betroffen ist, sowie Erstellung von Arbeitszeugnissen des Geschäftsführers
 - i) die Entscheidung über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen von über 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall
- (4) Der Vorstandsvorsteher kann für die ihm obliegenden Aufgaben den Geschäftsführer zur Vertretung in seinem Namen bevollmächtigen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher, auch Vorsitzender der Versammlung, erhält nach Maßgabe der EntschVO M-V eine Aufwandsentschädigung von monatlich 440,00 €. Dem Stellvertreter des Vorstandsvorstehers ist für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe zu zahlen.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher als Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern sowie 4 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Versammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und müssen selbst Mitglieder der Versammlung sein. Bei seiner Zusammensetzung ist zu berücksichtigen, dass Mitglieder aus allen der unter § 1 Absatz 1 genannten Amtsbereichen im Vorstand vertreten sind.

- (2) Der Geschäftsführer des Verbandes ist nicht Mitglied des Vorstandes, er nimmt jedoch mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für:
- a) die Beratung des Vorstandes bei der Vorbereitung der Versammlung und ihrer Beschlüsse
 - b) die außerplanmäßige Aufnahme von Darlehen ab einem jährlichen Gesamtwert von über 150.000 € bis zu 1.000.000 €
 - c) die Freigabe und die Vergabe außer- und überplanmäßiger Investitions- und Sanierungsmaßnahmen ab einem jährlichen Gesamtwert von über 150.000 € bis zu 1.000.000 €
 - d) die Entscheidung über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen von über 50.000 € bis 150.000 € im Einzelfall
 - e) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers
- (4) Der Vorstand beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Vorstandsmitglieder oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest, sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei Beschlussfassungen und Genehmigungen des Vorstandes jeweils eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorstand unterzeichnet. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu enthalten (Inhaltsprotokoll). Näheres regelt die Geschäftsordnung der Versammlung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € sowie bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Reisekostenvergütung gemäß EntschVO M-V. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Versammlung. Der Vorstand erhält kein Sitzungsgeld, sondern eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Absatz 5.

§ 7 Geschäftsführer

- (1) Die Verwaltung des WAZ (Geschäftsstelle) wird von einem Geschäftsführer geleitet. Dieser hat das Recht, und auf Verlangen des Vorstandsvorstehers die Pflicht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teilzunehmen. Das Teilnahmerecht ist ausgeschlossen, soweit Angelegenheiten des Geschäftsführers betroffen sind.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie den innerbetrieblichen Organisationsablauf und Personaleinsatz einschließlich der Erstellung von Arbeitszeugnissen der weiteren Mitarbeiter. Der Geschäftsführer entscheidet über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € pro Einzelfall sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden.

§ 8 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung (KV M-V) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Investitionen unterhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 € werden als Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung i. S. d. § 25 EigVO M-V angesehen.
- (2) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Der WAZ ist berechtigt, sich auf dem Gebiet der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung wirtschaftlich zu betätigen. Der WAZ kann insbesondere mit Städten und Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, sowie mit angrenzenden Zweckverbänden vereinbaren, dass Trink- und Brauchwasser auch in diese geliefert bzw. aus diesen bezogen wird. Entsprechende wirtschaftliche Vereinbarungen können auch in Bezug auf die Abwasserbeseitigung mit nicht verbandsangehörigen Städten und Gemeinden sowie mit benachbarten Zweckverbänden getroffen werden.

§ 9 Verbandsvermögen

- (1) Das Stammkapital des Verbandes beträgt 5.112.918,81 € zum Bilanzstichtag 31.12.2003. Hiervon entfallen auf die Sparte Abwasser 553.540,34 € und auf die Sparte Trinkwasser 4.559.378,47 €.
- (2) Der Anteil der Verbandsmitglieder am Stammkapital regelt sich nach dem Belegenheitsprinzip.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der WAZ unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V). Zur Deckung des Finanzbedarfs können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch Einnahmen aus Verkaufserlösen, Zuschüsse Dritter sowie Krediten in Anspruch genommen werden.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge, Kostenersatz und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgeblich sind die vom Statistischen Amt M-V zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an.
- (3) Zur Deckung der Aufwendungen des WAZ im Bereich der kanalgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung, die durch die Straßenentwässerung hervorgerufen werden und somit nicht gebühren- oder beitragsfähig sind, erhebt der WAZ aufwandsbezogene Umlagen gegenüber den jeweiligen Verbandsmitgliedern als Träger der Straßenbaulast. Die Umlage der Kosten erfolgt im Verhältnis der Anteile der Verbandsmitglieder an dem Bestand der Niederschlags- und Mischwasserkanalisation des Verbandes. Der Vorstand stellt jährlich eine Hebeliste auf, in der die kommunalen Anteile der Verbandsmitglieder an der Kostendeckung für die Niederschlagswasserbeseitigung ausgewiesen sind.
- (4) Die Umlagen werden durch Beschluss der Verbandsversammlung in dem Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des WAZ erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet auf den Internetseiten des WAZ, wobei das Verbandsrecht des WAZ wie Satzungen über die Internetseite:

<http://www.waz-questrow.de/bekanntmachungen>

öffentliche Zustellungen über die Internetseite:

<http://www.waz-questrow.de/zustellungen>

und sonstige öffentliche Bekanntmachungen wie Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Tagesordnungen der Verbandsversammlung usw. über die Internetseite:

<http://www.waz-questrow.de/sonstige>

zu erreichen sind und dort veröffentlicht werden.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Unter der Bezugsadresse (Sitz des WAZ)

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Güstrow-Bützow-Sternberg
Am Heidekamp 9
18246 Bützow

kann sich jedermann Satzungen und sonstige öffentlich bekanntgemachte Unterlagen des Zweckverbandes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen auch am Sitz des Zweckverbandes kostenlos zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Bekanntmachung, so werden sie anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen am Sitz des WAZ in Bützow, Am Heidekamp 9 zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Auf die Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form hinzuweisen. Der Hinweis auf die Auslegung beträgt ein Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der öffentlichen Bekanntmachungstafel am Sitz des WAZ in Bützow, Am Heidekamp 9. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 12

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der WAZ kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Dazu muss das in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung näher geregelte Aufnahmeverfahren durchlaufen werden, welches auf eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung gerichtet ist und dem ein Beitrittsbeschluss des beitretenden Mitglieds sowie ein abgestimmter öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beitrittsbedingungen zwischen dem WAZ und dem neuen Mitglied zugrunde liegen muss. Der Beitritt wird mit dem Inkrafttreten der Satzungsänderung wirksam.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann aus wichtigem Grund aus dem WAZ nur dann austreten, wenn die Verhältnisse, die für den Beitritt zum WAZ maßgebend waren, sich seit dem Beitritt so wesentlich geändert haben, dass dem Verbandsmitglied das Verbleiben im

WAZ nicht zuzumuten ist und eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse nicht möglich oder dem Verbandsmitglied oder dem WAZ nicht zumutbar ist. Es muss dazu das in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung näher geregelte Austrittsverfahren durchlaufen werden, welches auf eine entsprechende Änderung der Verbandsatzung gerichtet ist und dem ein Austrittsbeschluss des austretenden Mitglieds sowie ein abgestimmter vermögensrechtlicher Auseinandersetzungsvertrag über die Austrittsbedingungen zwischen dem WAZ und dem austretenden Mitglied zugrunde liegen muss.

- (3) Das austretende Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Buchwert (Verkehrswert bei Grundstücken) zu übernehmen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie unentgeltlich zurück zu übertragen.
- (4) Der Austritt eines Verbandsmitglieds kann nur zum Ende des darauffolgenden Wirtschaftsjahres erfolgen und muss bis zum 31.12. des laufenden Jahres erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Die Kosten des Austritts trägt das austretende Verbandsmitglied.
- (5) Der im Rahmen des Auseinandersetzungsvertrages zu regelnde Nachteilsausgleich hat sich in entsprechender Anwendung des § 11 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung des Landes M-V (KV-DVO) an der Anzahl der von der Aufgabenrückübertragung betroffenen Einwohner zu orientieren und für Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen einen Ausgleichszeitraum von zehn Jahren zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Personalkosten gilt § 20 Abs. 3 Satz 5 und 6 KV-DVO entsprechend, allerdings ist die Anzahl der auszugleichenden Mitarbeiterstellen bei Überschreiten der ersten Nachkommastelle um den Wert 1 stets auf volle Stellen aufzurunden.

§ 13

Aufhebung des Verbandes

- (1) Der WAZ wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind und ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufhebung durch die Mitglieder geschlossen wird, der als Verpflichtungserklärung auszufertigen ist. Er bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung. Der Vertrag hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des WAZ beigetragen haben.
- (2) Im Falle der Aufhebung des WAZ erfolgt die Verteilung des Anlagevermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Belegenheitsprinzip.
- (3) Die Übernahme der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter des WAZ erfolgt bei einer Aufhebung oder bei einer Änderung der Aufgaben auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass die Angestellten und Arbeiter von den Rechtsnachfolgern des Verbandes oder den Verbandsmitgliedern anteilmäßig unter Wahrung des Besitzstandes bzw. der

erworbenen Rechte übernommen werden, sofern die Übernahme nicht durch einen anderen Träger erfolgt. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Aufhebung des WAZ.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des WAZ vom 15. Mai 2001 einschließlich aller ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.